



# Vereinbarung

zwischen dem

Landkreis Freising, vertreten durch das Tiefbauamt  
-Baulastträger-

und

Der/dem Gemeinde/Stadt/Markt \_\_\_\_\_, vertreten durch  
Erste Bürgermeisterin / Ersten Bürgermeister \_\_\_\_\_  
-Gemeinde / Stadt / Markt –

über

die Durchführung der Aufstellung von Verkehrszeichen und/oder  
Verkehrseinrichtungen auf der Kreisstraße FS \_\_\_\_\_ bei der Veranstaltung  
„\_\_\_\_\_“ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im  
Gemeinde-/Stadt-/Marktgebiet \_\_\_\_\_

1. Der zuständige Baulastträger überträgt der/dem Gemeinde/Stadt/Markt im Rahmen der oben genannten Veranstaltung im Gemeindegebiet/ Stadtgebiet/Marktgebiet für die gesamte Dauer der Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO die Verpflichtung nach §45 Abs. 5 Satz 1 StVO nach Maßgabe der Anordnungen der unteren Straßenverkehrsbehörde für die Kreisstraße FS \_\_\_\_\_ im Gemeindegebiet/Stadtgebiet/Marktgebiet. Die/der Gemeinde/Stadt/Markt trägt die damit einhergehenden Kosten.
2. Die/der Gemeinde/Stadt/Markt verpflichtet sich, Weisungen des Baulastträgers bei der Erfüllung der Verpflichtung nach Ziffer 1 Folge zu leisten.
3. Die/der Gemeinde/Stadt/Markt übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung die Verkehrssicherung und stellt den Baulastträger von Schäden frei, die durch Fehler in der Umsetzung der Anordnungen oder Weisungen entstehen. Eine subsidiäre Haftung des Landkreises Freising ist ausgeschlossen.

Freising, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Tiefbauamt

\_\_\_\_\_  
Erste Bürgermeisterin / Erster  
Bürgermeister